



Kleine Anfrage

Saadet Sönmez (DIE LINKE) vom 15.09.2022

Gebührensatzung für die Hessischen Erstaufnahmeeinrichtungen und für die Unterkunft am Frankfurt Flughafen – Teil II

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Werden die Eigenmittel vom Regierungspräsidium Gießen als zuständige Sozialbehörde einbehalten und nach und nach aufgebraucht oder werden sie den Betroffenen belassen und nur die Auszahlung von Bargeld für den notwendigen persönlichen Bedarf ausgesetzt, bis die Mittel aufgebraucht sind?

Sofern Vermögen im Sinne des § 7 Abs. 1 AsylbLG vorhanden ist, wird eine Sicherheitsleistung gemäß § 7a AsylbLG erhoben und der Betrag mit den entstandenen Kosten verrechnet.

Frage 2. Unterscheidet sich das Verfahren zwischen Flughafen und anderen Standorten der EAEH?

Nein.

Frage 3. Wie erfolgt die Rückgabe von Barmitteln, falls z.B. am Flughafen eine Abschiebung stattfindet und noch ein Restbetrag zurückzuerstatten ist?

Steht eine Abschiebung/Ausreise bevor, wird der Restbetrag entweder ausgehändigt oder in Ausnahmefällen auf ein von der betroffenen Person angegebene Konto transferiert.

Frage 4. Wie wird verfahren, wenn die Person in eine Gebietskörperschaft zugewiesen wird und noch eigene Mittel vorhanden sind?

Sofern Eigenmittel bei Zuweisung noch vorhanden sind, werden diese an die nach Zuweisung zuständige Leistungsbehörde weitergeleitet.

Frage 5. Werden auch Gegenstände einbehalten, die von Wert sein könnten (z.B. Schmuck, Fahrzeuge)?

Ja.

Frage 6. Falls 5. zutreffend ist: Wie wird der Wert dieser Gegenstände festgestellt und wie gestaltet sich das weitere Verfahren?

Wertgegenstände werden einer Gutachterin bzw. einem Gutachter zwecks Wertschätzung zugeführt. Anschließend werden sie über das Verwertungsunternehmen des Bundes (VEBEG GmbH) veräußert.

Frage 7. Falls die betroffenen Personen kein Vermögen bei sich haben, aber von der Behörde vermutet wird, dass sie solches haben: Wie wird geprüft, ob darüber verfügt werden kann (§ 7 Abs. 1 AsylbLG)?

Die Leistungsbegehrenden werden bei der Antragstellung auf Leistungen nach dem AsylbLG mittels Dolmetscherin bzw. Dolmetscher über verfügbares Einkommen und/oder Vermögen befragt und aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht gemäß § 9 Abs. 3

AsylbLG i.V.m. §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) an der Klärung der Vermögensverhältnisse mitzuwirken.

Frage 8. Wer trägt hierfür die Beweislast?

Die Beweislast trägt die Leistungsbehörde.

Frage 9. Falls sie bei den Betroffenen liegt: Erhalten sie Belehrungen in einer ihnen verständlichen Sprache, um gegebenenfalls darlegen zu können, wenn die Annahme eines Vermögens nicht korrekt ist oder ihrer Ansicht nicht darüber verfügt werden kann (z.B. im Fall von iranischen Konten)?

Entfällt.

Wiesbaden, 17. Oktober 2022

In Vertretung:
Anne Janz